Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 8465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 137. | Dresden, Dienstag den 17. Juni 1913. | 24. Jahrg.

Wie Professor Hintze in einer Festrede mitteilte, hat Wilhelm II. bei seinem Regierungsantritt das Testament seines geisteskranken Großonkels vernichten lassen.

Der serbische Ministerpräsident zog die bereits eingereichte Demission des Kabinetts zurück.

In Mailand kam es zu Zusammenstößen zwischen Streikenden, Polizei und Militär.

Nach einem Telegramm aus Tetuan soll die Stadt von den Marokkanern umzingelt sein.

Kirchengut.

Bei der Beratung des Wehrbeitrags in der Budgetkommission wurde von unseren Genossen der Antrag eingebracht:

„Beitragspflichtig sind ferner Kirchen, Religionsgesellschaften, Stiftungen, Orden und Anstalten mit demjenigen Teil des Vermögens, der nicht ausschließlich der Armen-, Waisen- und Krankenpflege dient."

Dieser Antrag wurde abgelehnt; alle bürgerlichen Parteivertreter stimmten dagegen. Auch die Nationalliberalen und Fortschrittler, denen die Formulierung des Antrages zu undeutlich war. Und so kam es denn, daß man selbst die Fürsten zum Wehrbeitrag verpflichtete, die Kirche aber wieder frei ausgehen ließ. Doch die Gründe der Ablehnung der liberalen Budgetkommissionsmitglieder können nicht als stichhaltig angesehen werden. Einmal ist die Fassung des sozialdemokratischen Antrages gar nicht unklar, sondern sie läßt den Sinn unserer Forderung, daß man der Kirche keine Ausnahmestellung einräumen soll, deutlich genug erkennen. Zum anderen aber wäre es den Liberalen unbenommen geblieben, dem Antrag eine einwandfreie, bestimmt den Zweck der Forderung umschreibende Form zu geben. Wenn die Liberalen also, wie sie erklärten, wirklich der Tendenz des sozialdemokratischen Antrags zustimmten, so hätte sich auch ein Weg für die Annahme des Antrags finden lassen. Aber auch hier liegt die Vermutung nahe, daß die Liberalen nicht wollten, und daß auch für sie zum Teil dieselben Gründe für die Ablehnung der sozialdemokratischen Forderung maßgebend waren, wie solche von den Angehörigen des Zentrums und der konservativen Partei gegen den Antrag angeführt wurden. Und diese Einwände sind vor allen Dingen die, daß einmal das Kirchengut unantastbar sei, daß dasselbe ferner zum größten Teil für wohltätige Zwecke Verwendung finde, und drittens, daß die Kirche überhaupt kein Vermögen in nennenswertem Umfange besitze. Welch letztere Behauptung man am besten damit zu stützen glaubt, daß man weiß, daß bisher ausreichende Feststellungen über das Vermögen der Kirche für die Oeffentlichkeit nicht vorhanden sind.

Unrichtig aber ist vor allen Dingen die Betonung von der Unverletzlichkeit des Vermögens der Kirche. Wie alle menschlichen Einrichtungen, so hat auch das Kirchengut im Laufe der Zeit begrifflich wie in Form, Verwendung und Verwaltung mannigfache Aenderungen durchgemacht. Ursprünglich — das heißt in den ersten Zeiten des Werdens der christlichen Kirche — hatte dieselbe kein Vermögen, ja, sie sollte solches auch nicht haben. Eine Ansammlung von Gütern widersprach nicht allein dem Sinn des Urchristentums, sondern sie war auch aus praktischen Gründen nicht ratsam. Solange nämlich die Kirche vom Staat nicht anerkannt, sondern noch den vielfachen Verfolgungen durch die öffentlichen Gewalten ausgesetzt war, lief sie Gefahr, daß ihre etwaigen Besitztümer vom Staat beschlagnahmt wurden. Es bestand deswegen die Einrichtung in der jungen christlichen Kirche, die eingehenden Gelder und Gaben sofort ihren Zwecken dienstbar zu machen, sie für die lehrenden Personen zu verwenden oder unter die Armen zu verteilen. Auch gestand man niemand, weder einer einzelnen Person noch der Gemeinde, das Eigentumsrecht an den eingehenden Gaben zu, sondern man deklarierte dieselben als „Gottesgut", mit dessen einstweiliger Verwaltung und schneller Verteilung die Gemeinde beauftragt war. Erst als die Kirche vom Staate anerkannt und in ihrem Besitzstand gefestigt wurde, ging sie dazu über, Vermögen anzusammeln und die Verwaltung desselben den Bischöfen anzuvertrauen. Bis dann das Vermögen der einzelnen Glieder der Kirche immer größer wurde, so daß sich Klöster und Kirchengemeinden in der Verwaltung ihrer Güter selbständig machten und dem Bischof nur eine formale Oberaufsicht darüber einräumten. Aber in der neueren Zeit änderte sich auch dieser Zustand. Der Staat, dem man bis dahin irgend einen Einfluß auf das kirchliche Vermögen nicht zugestehen wollte, sicherte sich an der Verwaltung des Kirchenvermögens eine mehr oder minder große Mitwirkung. So bestehen jetzt in fast allen deutschen Bundesstaaten Bestimmungen über die Anteilnahme des Staates an der Verwaltung des Kirchenvermögens, so daß der Begriff des „Gottesgutes" vollständig geschwunden ist.

Ebenso aber ist auch die Bedeutung der Verwendung kirchlichen Vermögens für Zwecke der Armenpflege, Krankenpflege und der Schulausbildung ganz enorm zurückgegangen. Das Reich, die Einzelstaaten und noch mehr die Gemeinden haben die Kirche auf diesen Gebieten fast völlig abgelöst und den Kreis ihrer Wirksamkeit immer mehr und mehr auf das Feld privater Betätigung beschränkt.

Da muß man sich allerdings fragen, welche Gründe eigentlich bestehen könnten, um für das Kirchenvermögen den Grundsatz der Steuerfreiheit auch dann zu betonen, wenn selbst die Fürsten zahlen müssen. Dieser Grundsatz hat doch um so weniger eine Berechtigung, als von einer absoluten Steuerbefreiung des kirchlichen Vermögens gar nicht die Rede sein kann. Eine allgemeine Steuerfreiheit für Kirchengut gilt in den deutschen Bundesstaaten nur in bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer für jene Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich der Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes oder dem öffentlichen Unterricht gewidmet sind. Sonst unterliegen selbst die der Kirche gemachten Stiftungen, sofern durch dieselben der öffentlichen Fürsorge nicht Ersparungen bereitet werden, der Besteuerung. Die Erbschaftssteuer für Anfälle an inländische Kirchen und kirchliche Stiftungen beträgt im Reiche 5 Prozent des Reinerwerbes. In Bayern wird das unbewegliche Vermögen der Kirche aller 20 Jahre mit 1 Prozent des Wertes, ohne Abzug der eventuell darauf lastenden Schulden, besteuert. In Oesterreich und Frankreich besteht ebenfalls eine Steuerpflicht der Kirche. Aus welchen Gründen will man also jetzt die Kirche von dem Wehrbeitrag frei lassen?

Will man den letzten Einwand gelten lassen, daß die Kirche kein Vermögen in bemerkenswertem Umfange habe, weil bestimmte und erschöpfende Nachweise darüber fehlten? Wenn man wollte, könnte man mit dieser Einrede sofort und gründlich aufräumen. Der Staat brauchte nur zu wollen. Wie wir bemerkten, nehmen fast alle deutschen Bundesstaaten an der Verwaltung der Kirchengüter teil. Bei einigermaßen gutem Willen der einzelstaatlichen Verwaltungen könnte der kirchliche Besitz also ziemlich genau festgestellt und auch nach seiner Verwendung genau gegliedert werden. Aber dieser gute Wille fehlt, und so bleibt man auf Schätzungen des kirchlichen Vermögens angewiesen. So hob die Tägliche Rundschau dieser Tage hervor, daß die kirchlichen Stiftungen in Oesterreich im Jahre 1898 an Grundstücken und Kapitalvermögen allein 609 769 890 Gulden, das sind über eine Milliarde Mark, besitzen. Und nach der Auffassung der Täglichen Rundschau haben die reichsdeutschen Stiftungen mindestens das gleiche Vermögen. Diese Annahme lassen auch folgende Zahlen gerechtfertigt erscheinen:

In Preußen wurden in den zehn Jahren von 1886 bis 1896 der Kirche 3406 Schenkungen, mit je über 3000 M., im Gesamtbetrage von 68 728 973 M. gemacht, und 1898 bis 1909 flossen der Kirche weitere 112 074 207 M. an Stiftungen zu, so daß in Preußen in jenem Zeitraum allein der Kirche 180 803 180 M. zugewendet wurden. Dabei sind aber die Stiftungen unter 3000 M., die die Kirche ohne staatliche Genehmigung annehmen kann, wie auch die übrigen Vermögensbestände nicht inbegriffen.

In Bayern wurden seit dem Jahre 1871 der Kirche 17 367 Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von 562 126 987 Mark gemacht. Hierzu kommen noch die wenn auch ungenügenden Angaben über das kirchliche Vermögen in Bayern, das im Jahre 1899 für die katholischen und protestantischen Pfarreien 190 532 010 M. rentierendes und 191 906 069 M. nicht rentierendes Vermögen betrug. Leider sind diese Ermittlungen über das Vermögen der Kirche in Bayern nicht mehr fortgesetzt worden, doch soll die Bearbeitung einer Erhebung darüber aus dem Jahre 1910 in Vorbereitung sein.

Mit diesen Angaben sind dann im allgemeinen die vorhandenen veröffentlichten ziffernmäßigen Nachweise über das Kirchenvermögen und die Zuwendungen an die „tote Hand" erschöpft. Die Kirche, ob die katholische, protestantische oder jüdische, hat es immer vermieden, der Oeffentlichkeit genaue Angaben über ihr Vermögen zu machen. Die Gründe für diese Taktik der Verheimlichung sind leicht zu erraten. Aber unbegreiflich ist es, daß der Staat dieses Bestreben der Kirche unterstützt und daß selbst die liberalen Parteien davor zurück-

Wirtschaftspolitische Einigungsbewegungen in Deutschland vor 100 Jahren.

(Zum Jubiläum des Jahrzehnts der Freiheitskriege.)

(Schluß.)

Eine Frankfurter Korrespondenz vom 27. April, die am 6. Mai 1819 in der Neuen Speyerer Zeitung veröffentlicht wurde, meldete die Konstituierung eines deutschen Handelsvereins — des Handelsvereins, in dessen Namen dem Bundestag die angeführte Bittschrift unterbreitet wurde. Die Korrespondenz lautete:

„Der Verein von deutschen Kaufleuten und Fabrikanten, der sich hier* gebildet und dem deutschen Bundestag eine Bittschrift übergeben hat, macht gegenwärtig kein geringes Aufsehen. Professor List aus Tübingen, der zum Bevollmächtigten und Sachwalter in dieser Angelegenheit erwählt worden ist betreibt dieselbe mit großer Thätigkeit. Es waren einige württembergische, zur hiesigen Ostermesse anwesende Kaufleute, welche den Professor List, der zufällig auf einer Reise während der Universitätsferien in Frankfurt angekommen war, zum Direktor bey der Führung der Angelegenheiten des zu stiftenden Vereins zuerst in Anschlag brachten. Sobald ein bestimmender Vereinigungspunkt gegeben war, schlossen sich Handelsleute und Fabrikanten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands zur Verfolgung gemeinsamer Interessen der Anfangs nur aus wenigen Individuen bestehenden Gesellschaft an. Der Verein zählte bereits nach Verlauf einiger Tage eine ansehnliche Menge von Theilnehmern durch Beitritt von Meßfremden aus Sachsen, Baiern, Schwaben, den beiden Hessen und dem Nassauischen. Die Oesterreicher, Preußen und Hannoveraner waren fast die einzigen welche, aus Furcht, ihren Regierungen zu mißfallen, Bedenken zu tragen schienen, der Gesellschaft förmlich beizutreten. Die vom Professor List bey der deutschen Bundesversammlung überreichte kurze Denkschrift erhielt schon siebenzig Unterschriften, und ein paar Tage nach der Eingabe war die Zahl der Mitglieder bereits auf mehr als hundert gestiegen. Professor List wurde aufgefordert,

** in Frankfurt.

sich mit der Entwerfung von Statuten und Grundsätzen für die innere Organisation des neuen, über alle Theile von Deutschland auszudehnenden Vereins zu beschäftigen. Sonnabend den 24. April hat eine Generalversammlung im großen Saale des Kaffeehauses zum goldenen Roß auf der Allee Statt gehabt, die mehrere Stunden „gedauert, und bey welcher Gelegenheit Professor List eine zweckmäßige Rede hielt. Auch andere Meßfremde vom Handelsstande und die Frankfurter Kaufmannschaft wurden zur Theilnahme an dem Verein eingeladen. Wie es heißt, haben mehrere Bundestagsgesandte durch Estafetten ihre Höfe von diesen Schritten der deutschen Kaufmannschaft in Kenntniß gesetzt."

Wie sehr und wie bewußt Preußen mit seiner neuen Landesgollgesetzgebung die deutschen Nachbarstaaten terrorisierte, das zeigen zwei Broschüren des Jahres 1819 unter den Titeln: „Freimüthige Worte eines Deutschen in Anhalt über die durch ein königlich preußisches Ministerialreskript verfügte Ausdehnung der in dem königlichen Gesetze vom 26. Mai 1818 für die preußischen Staaten angeordneten Verbrauchssteuern auf die in die anhaltischen Staaten transitierenden* Waren" und „Beleuchtung der Verhältnisse Anhalts zu Preußen in Bezug auf das von Letzterem angenommene und auf Ersteres ausgedehnte Zoll- und Verbrauchssteuersystem (von Chlodwig Bumber)." Aus diesen hochinteressanten Schriften geht hervor, daß Preußen von Waren, die in die von Preußen geographisch umschlossenen Kleinstaaten gingen, nicht bloß den Durchgangszoll erhob, sondern darüber hinaus die Verbrauchssteuer, die sich Preußen von den eigenen Untertanen für die Waren zahlen ließ, die im preußischen Gebiet blieben und dort konsumiert wurden. Wörtlich bestimmte das preußische Ministerialreskript, „daß auch die nach den Enklaven** durchgeführten ... Waaren eben so, als blieben sie im preußischen Staate, angesehen und der Verbrauchssteuer unterworfen sein" sollten.

Das war die offenbare wirtschaftliche und politische Annexion der Kleinstaaten durch den preußischen Terror. Rechtlich betrachtet, war dies brutale Vorgehen Preußens ein unverschämter Bruch des Bundesrechts. Das Bundesrecht gewährte auch den kleinsten Fürstentümern — zudem unter europäischer Garantie — eine unbeschränkte Souveränität: dies mit dem Vorbehalt (der in dem Artikel 19 der Bundesakte festgelegt war), daß Zollfragen unter Wahrung der Souveränität der einzelnen Regierungen und unter Wahrung der Einstimmigkeit bei wichtigeren Bundestagsbeschlüssen als Bundesangelegenheiten behandelt werden sollten. Preußen brach also, wenn man das preußische Verhalten vom verfassungsrechtlichen Standpunkt betrachtet, ohne jedes Bedenken in die Kompetenzen der politischen Souveränität der Kleinstaaten und in die Kompetenzen des Bundestages ein, verhöhnte sogar die völkerrechtlichen Garantien, die zur Befestigung des deutschen Bundes gegeben worden waren: die europäischen Staaten waren die Garanten der Bundesakte. Ein anderes Gesicht hat die Sache natürlich vom Standpunkt der Entwicklungsgeschichte der Machtverhältnisse. Der deutsche Bund war tatsächlich nicht ein Ausdruck einer Macht, sondern der Verlegenheitsausdruck einer angeblichen Einheit, die tatsächlich aus einigen Dutzenden dynastisch-feudaler Rivalitäten bestand. Insbesondere deshalb, weil die durch den deutschen Bund vorgetäuschte deutsche Einheit eine leere Machtfiktion, weil die ererbte Rivalität zwischen dem alles Fortschrittliche stumpfsinnig zurückstauenden Oesterreich und dem bereits vom Geiste einer kapitalistischen Zukunft berührten Preußen eine Konzentration der Bundesmacht nicht zuließ. Die preußische Regierung empfand es, daß sie sich innerhalb des Bundes nicht zur ausschlaggebenden Geltung entwickeln konnte. So betrat sie den Weg der Terrorisierung der kleineren süd- und mitteldeutschen Staaten. So erklärte sie zum Beispiel, Anhalt als preußisches Zollinland auch dergestalt behandeln zu wollen, daß anhaltische Waren beim Uebertritt über die preußische Grenze keinen Eingangszoll zu zahlen haben sollten — während sie in Wirklichkeit diesen Zoll doch bezahlen mußten, wie jede etwa aus Frankreich oder England nach Preußen gebrachte Ware.

Kleine Regierungen, wie die badische, regten vergeblich eine Bundeszollgesetzgebung an; vergeblich forderte der Handelsverein vom Bundestag, dieser Versammlung hochnäsiger, eine feudal-absolutistische Vergangenheit repräsentierender Diplomaten, das nämliche. Der Bund leistete — repräsentiert durch die von den Regierungen ernannten diplomatischen Bevollmächtigten, unter denen die reaktionärsten

* (durch Preußen mit dem Ziel Anhalt) durchgehenden.
** geographisch von Preußen umschlossenen Gebiete.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19130617/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG